

**Dr. Dieter Neger**  
Rechtsanwalt,  
Sachverständiger für Abfallwirtschaft und  
Recycling

**Mag. Andreas Ulm**  
Rechtsanwalt

**Dr. Thomas Neger**  
Rechtsanwalt

An die Steiermärkische Landesregierung  
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
**per E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)**

Anderkonto:  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG,  
IBAN AT222081500001904432,  
BIC STSPAT2GXXX;  
Honorarkonto:  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG  
IBAN: AT232081500001879097,  
BIC: STSPAT2GXXX;  
UID-Nummer ATU69747036  
RA-Code P610373  
Es wird gemäß §19a RAO die Bezahlung  
der Kosten zu eigenen Händen begehrt.

Graz, am 08.06.2019  
N-19/53 - N/AW - 99858

**GZ: ABT13-147092/2017**

Einwender: Prinz Karl von Liechtenstein  
Schloss Waldstein  
Übelbacherstraße 179  
8122 Waldstein

vertreten durch: Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH  
Parkstraße 1  
8010 Graz

*Dr. Dieter Neger*

Vollmacht gem § 8 RAO und § 10 AVG erteilt

wegen: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie -  
Begutachtungsentwurf

## STELLUNGNAHME und EINWENDUNGEN

1-fach

Der außen näher bezeichnete Einwender, vertreten durch die

*Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH  
Parkstraße 1  
8010 Graz*

welche sich nach § 8 RAO und § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht beruft, erstatten zum Begutachtungsentwurf vom 16.04.2019 bezüglich einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll („SAPRO Windenergie“), nachstehende

## **STELLUNGNAHME und EINWENDUNGEN**

### **1. Betroffenheit**

Der Einwender, Prinz Karl von Liechtenstein, ist Geschäftsführender Gesellschafter des Forstamtes Prinz Liechtenstein-Waldstein Ges.b.R., in 8122 Waldstein

Der Einwender fühlt sich als traditioneller Eigentümer, Besitzer und Betriebsführer des Familienbesitzes, der sich insbesondere auch über weite Teile der Gleinalm zieht, zutiefst der Bewahrung dieser wertvollen und exponierten, teilweise alpinen Kulturlandschaft verpflichtet.

In dieser Eigenschaft und mit dieser Motivation, im festen Bestreben und Willen, sowohl ihren Familienbesitz als auch andere wertvolle und exponierte, insbesondere auch alpine Areale und Regionen der Steiermark zu schützen bzw schützen zu helfen, erstattet der Einwender die gegenständliche Stellungnahme.

Der Einwender und andere österreichische Grundbesitzer haben über Jahrhunderte in maßvoller und nachhaltiger Bewirtschaftung und Gestion ihrer Liegenschaften und Ländereien danach getrachtet, eine intakte und gesunde Landschaft zu erhalten und zu hinterlassen. Sie haben auf durchaus auch in der Vergangenheit mögliche und indizierte extensive Nutzungen freiwillig verzichtet. Ihr traditionell verantwortungsvolles Handeln hat dazu geführt, dass vor allem auch gesunde,

optisch (sieht man vereinzelt exponierten Hochspannungstrassen ab) weitestgehend unversehrte Berg- und Alpinregionen erhalten werden konnten. Für diese weitestgehend unversehrten Berg- und Alpinregionen ist Österreich berühmt und geschätzt, sie sind wesentlicher Garant auch einer florierenden Tourismuswirtschaft.

## 2. **Einleitende Bemerkungen**

Das nach den Bestimmungen des StROG 2010 verordnete Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl Nr 72/2013, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2014 und nunmehr auch in der zur Begutachtung aufgelegten Entwurfsform einer weiteren Novellierung, intendiert die forcierte Etablierung von Windkraftanlagen im Bundesland Steiermark.

Das SAPRO Windenergie, insbesondere bezogen auf den nunmehrigen Begutachtungsentwurf vom 16.04.2019, hat den umfangreichen – steirischen - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Erreichen der Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie 2030 des Landes Steiermark („KESS 2030“) zum Ziel. Deren Klimaschutzziele sollen durch die Ausweisung neuer Vorrangzonen, die Änderung von Zonierungstypen (bestimmte Eignungszonen werden zu Vorrangzonen) und durch die Erweiterung von Vorrangzonen vorrangig erzielt werden. Der umfassende Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, unter anderem von Windkraftanlagen, ist integraler Bestandteil der KESS 2030. Dem haltet der Einwender, bezogen auf Windkraftanlagen, insbesondere Folgendes entgegen:

### 3. Einwendungen

#### 3.1. Hoher Aufwand – großer Schaden – geringe Wirkung

Einleitend ist die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der zitierten Klima- und Energiestrategie kritisch zu hinterfragen.

Die vorrangig für Windkraftanlagen in Frage kommenden Areale in der Steiermark sind grosso modo auf hügeligen, teils alpinen Flächen situiert, die sehr exponiert sind. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen an den in der Steiermark relevanten Orten weithin sichtbar sind und ganz eindeutig eine exorbitante „optische Umweltverschmutzung“ bewirken.

Darüber hinaus bewirkt die Realisierung dieser exponierten Windkraftanlagen umfangreichste und im Vergleich insbesondere zu Tallagen (wie in anderen Bundesländern und Regionen) völlig unverhältnismäßige negative Eingriffe in die Landschaft, die Fauna und die Flora, und zwar unabhängig von den ohnehin vieldiskutierten Negativeffekten der Windräder selbst (wie Vogelschlag, Eiswurf, Schallentwicklung) und der Errichtung und Erhaltung umfangreicher, unverhältnismäßig langer Aufschließungsstraßen und Energieleitungstrassen. Diese Aufschließungsstraßen und Energieleitungstrassen sind bei den in den Steiermark exponierten Lagen wesentlich länger und mit ungleich höheren Eingriffen in Landschaft und Naturhaushalt verbunden als bei Windparks in Tallagen, aber auch auf geeigneten konzentrierten Hochflächen.

#### 3.2. Westliche Bundesländer vermeiden Windkraftanlagen aus gutem Grund

Andere österreichische Bundesländer mit vergleichbaren, aber sogar – im Vergleich mit der Steiermark – besser geeigneten exponierten potentiellen Windkraftstandorten wie Salzburg, Tirol und Vorarlberg, verzichten, zumindest bislang, praktisch vollständig auf die Etablierung von Windkraftanlagen. Vorrangige Überlegungen des Landschafts- und Naturschutzes, insbesondere auch der unversehrten Erhaltung des

Landschaftsbildes und der Vermeidung der „optischen Umweltverschmutzung“ sind dabei ausschlaggebend.

Auch diese österreichischen Bundesländer erfüllen offenbar die nötigen Klimaschutzziele, obwohl sie, gegenüber der Steiermark, nicht wesentlich hinsichtlich anderer erneuerbarer Energiegewinnungsmöglichkeiten - jenseits der Windenergie - begünstigt wären.

Dass die westlichen österreichischen Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg über keinerlei Großwindkraftanlagen verfügen, liegt nicht an den Windverhältnissen, sondern an den Rahmenbedingungen dieser Bundesländer und am nicht vorhandenen politischen Konsens zur Windenergie.

Selbst in Oberösterreich ist aufgrund der dortigen Rahmenbedingungen der gerade erst begonnene Ausbau der Windkraft zum Stillstand gekommen<sup>1</sup>.

Die größere Windkraftanlagen ablehnende Strategie der Bundesländer Salzburg, Tirol, Vorarlberg, aber auch Oberösterreich, unterstreicht den verantwortungsvollen Umgang dieser Bundesländer mit ihren Ressourcen Landschaftsbild, Naturverbrauch, Fauna und Flora, bestätigt die reservierte Position des Einwenders zu Windkraftanlagen und Windparks in der Steiermark und relativiert insbesondere auch die diesbezüglichen steirischen Bemühungen, vor allem auch jene hinsichtlich der nunmehr gegenständlichen geplanten Verordnungsnovellierung.

### 3.3. Raumordnungsrechtliche Widersprüche

Die zwingenden, in § 3 Abs 1 StROG 2010 normierten Raumordnungsgrundsätze lauten wie folgt:

1. *Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.*

---

<sup>1</sup> Quelle: Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, [https://windfakten.at/?mduc\\_id=1034314](https://windfakten.at/?mduc_id=1034314), abgerufen am 05.06.2019.

2. *Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.*
3. *Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.*

Diese Raumordnungsgrundsätze verpflichten (auch) den Verordnungsgeber auch im gegenständlichen Fall.

Diesen zitierten Raumordnungsgrundsätzen wird durch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie und dessen nunmehr gegenständliche zur Begutachtung aufgelegte Novelle insbesondere wie folgt zuwider gehandelt:

- Die natürliche Ressource Boden wird nicht erhalten, schon gar nicht nachhaltig verbessert, sondern durch die Windkraftanlagen selbst, aber auch durch die infolge der teils alpinen Situierung unverhältnismäßig langen Aufschließungsstraßen und Energieleitungen massiv verschlechtert und vermindert.
- Im Gegensatz zu Tallagen und Hochebenen ist der Flächenverbrauch für die verordnungsgegenständlichen Windkraftanlagen nicht als sparsam, sondern vielmehr als verschwenderisch zu bezeichnen.
- Gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen und konfligierende Nutzungen werden nicht weitgehend vermieden, sondern im Gegensatz dazu geradezu heraufbeschworen.

#### 3.4. Geringe Wirtschaftlichkeit

Allen relevanten vorliegenden Untersuchungen, beispielsweise den Veröffentlichungen der Energie-Control Austria, beweisen, dass Windhäufigkeit und Jahresvolllaststunden und damit die Windernte bzw Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in der Steiermark lediglich im mittleren bis im unteren Drittel und damit deutlich schlechter als in burgenländischen oder niederösterreichischen Flachlandgebieten liegt. Dies manifestiert sich auch im Grenzwert der verordneten

mittleren Leistungsdichte, die im gegenständlichen Verordnungsentwurf mit lediglich 180 W/m<sup>2</sup> ausgewiesen und trotz unterschiedlicher anlegbarer Messhöhen niedriger als in anderen österreichischen Bundesländern angesetzt ist. Diesen Umständen Rechnung tragend, bestätigt auch die KESS 2030, dass das Windkraftpotential in der Steiermark nicht so ausgeprägt ist wie im Nordosten von Österreich.

Daraus drängt sich die Frage auf, ob es tatsächlich sinnvoll sein kann, möglicherweise lediglich aufgrund der föderalen Struktur Österreichs im Bundesland Steiermark irgendwelche Leistungsziele erreichen zu müssen, wenn man konzentriert in Flachlandbereichen (oder auch auf geeigneten Hochebenen ohne weitreichende Sichtverbindungen), ohne zumindest jene exorbitante optische Umweltverschmutzung und mit ungleich geringeren negativen Eingriffen in die Landschaft und den Naturhaushalt als in der Steiermark, konzentrierte Windparks etablieren kann. Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich tragen diesem Umstand, wie erwähnt, Rechnung!

Die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit von Windkraftanlagen in der Steiermark ist auch deshalb kritisch zu hinterfragen, da, wie ebenfalls in der KESS 2030 ausdrücklich ausgeführt, die angebotsseitig nicht steuerbare Windenergie sowohl elektrische Verteil- und Übertragungsnetze vor große Herausforderungen stellt (diese sind nämlich, gerade wegen der „Streustruktur“ in der Steiermark, unverhältnismäßig umfangreich und wenig wirtschaftlich zu erweitern) als auch das Erfordernis redundanter anderer Energiegewinnungsanlagen („Backup-Kraftwerke“), letzteres mangels realistischer Speicherkapazitäten, bedingt.

Zudem ist der Wind im Alpenraum eine äußerst inkonstante Größe und massiven Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterworfen, woraufhin für die Einspeisung in das Stromnetz wiederum mit Schattenkraftwerken gegengesteuert werden muss, die u.a. mit fossilen Energieträgern wie Gas, Öl und Kohle betrieben werden.<sup>2</sup> Dadurch wird der positive Effekt durch die Erzeugung von erneuerbarer Energie wieder gänzlich aufgehoben bzw. sogar ins Negative verschoben.

---

<sup>2</sup> Prof. Mag. Sepp Friedhuber, Weitere Naturzerstörung im alpinen Raum verhindern, in *Naturfreunde Österreich* (Hrsg.), Windkraft in alpinen Regionen (2018).

### 3.5. Unverhältnismäßig umfangreiche Infrastruktur mit hohem Schädigungspotential

Ein weiteres, bereits angesprochenes, schlagendes Argument gegen die verordnungsgegenständlichen exponierten Vorrang- und Eignungszonen für Windkraftanlagen liegt darin, dass sowohl für die Windkraftstandorte selbst als auch für deren Aufschließungsstraßen und Elektrizitätsleitungstrassen, umfangreiche Rodungen erforderlich sind. Wald ist jedoch der beste natürliche „Abwehrmechanismus“, bezogen auf den Treibhauseffekt. Gerade dieser Wald wird in unverhältnismäßigem Umfang, aufgrund der bereits vorgebrachten topographischen Situationen in der Steiermark, durch die verordnungsgegenständlichen Windkraftanlagen und Windkraftstandorte vermindert.

Betrachtet man diese sowie die weiteren negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umwelt durch zB die kollisionsbedingte Mortalität, indirekte Habitatsverluste, Hindernis- und Scheueffekte sowie direkte Lebensraumzerstörung, auch hinsichtlich Vögel und Fledermäusen, ist bei Abwägung mit der mangelnden Effizienz von Windkraftanlagen festzustellen, dass die Nachteile, die Vorteile von Windkraftanlagen um das Vielfache übersteigt, sodass unter Beachtung der noch später zitierten §§ 1 und 3 des BVG Nachhaltigkeit festzuhalten ist, dass die Ausweisung der Vorrangzone in einem derart naturbelassenen Raum als verfassungswidrig zu erachten ist.

### 3.6. Widerspruch gegen die Alpenkonvention

Dass die exponierten bestehenden, insbesondere aber auch die nunmehr entwurfsgegenständlich geplanten Windkraftanlagen in der Steiermark dem Geist der Alpenkonvention (aber auch der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie) diametral zuwiderlaufen, sei weiters hervorgehoben.

Aus der Alpenkonvention und deren Protokollen ist zwar kein ausdrückliches Verbot von Windkraftanlagen ableitbar, allerdings finden sich in der Alpenkonvention und

den Protokollen mehrere Bezugspunkte, wonach das Alpenkonventionsgebiet ganz oder weitgehend windkraftanlagenfrei zu halten ist. Demnach ist im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 „Naturschutz und Landschaftspflege“ normiert, dass die Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden (Art 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“). Hiefür sind die Vertragsparteien (unter Beteiligung der Gebietskörperschaften nach Art 5 leg cit) der Alpenkonvention auch verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Schutz, die Pflege und Wiederherstellung der Natur und Landschaft im Alpenraum sicherzustellen (Art 2 leg cit). Dabei wird auch explizit festgehalten, dass die Vertragsparteien diese in Artikel 1 des Protokolls für „Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegten Ziele auch in deren Energiepolitik (Art 4 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“) zu berücksichtigen haben. Auch in den weiteren Protokollen zur Alpenkonvention (etwa bspw. Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ oder Protokoll „Bergwald“)<sup>3</sup> wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien diese Vorgaben in der Energiepolitik zu berücksichtigen haben<sup>4</sup>. Zu erwähnen ist ferner, dass das Protokoll „Energie“ der Alpenkonvention nicht die Windkraft umfasst. So normiert Art 6 Abs 2 Protokoll „Energie“, dass der Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse von den Vertragsparteien der Alpenkonvention unterstützt werden soll.

Zudem soll nach Art 6 Abs 4 leg cit die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung gefördert werden. Schon aus dieser Nichterwähnung von Windkraft ist es offensichtlich, dass nach der Alpenkonvention das alpine Gebiet windkraftanlagenfrei bleiben soll. Im Windkraft – Masterplan 2017 des Landes Oberösterreich wurde etwa bereits zum Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete, das

---

<sup>3</sup> Art 5 Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“; Art 2 Protokoll „Bergwald“.

<sup>4</sup> vgl. Dr. Reinhard Gschöpf, Windenergieanlagen und Schutz der Alpen in *Naturfreunde Österreich* (Hrsg.), Windkraft in alpinen Regionen (2018).

gesamte Gebiet, auf welches sich die Alpenkonvention erstreckt, explizit zur Ausschlusszone für Windkraftgroßanlagen erklärt.<sup>5</sup>

### 3.7. Widerspruch gegen die Vogelschutz-RL und das artenschutzrechtliche Tötungsverbot

Durch den Ausbau von Windkraftanlagen im Alpenraum vermehrten sich die Konfliktpotentiale mit der heimischen Fauna und Flora, insbesondere stellen sie eine wesentliche Bedrohung für den Bestand der heimischen Vogel- und Fledermausarten und deren Lebensräume dar. Zudem gibt es weiterhin kein ausreichendes Monitoring des Vogelzuges im alpinen Bereich. Auch ein Postmonitoring nach der Errichtung von Windkraftanlagen, welches die Auswirkungen der Windkraftanlagen überprüft, besteht in Österreich im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Großbritannien oder den skandinavischen Ländern nicht.<sup>6</sup>

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist die europäische Vogelschutzrichtlinie einzuhalten. Die Vogelschutz-RL hat das Ziel, den Schutz und die Erhaltung von Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beheimatet sind, zu garantieren. Dieser Schutz gilt gemäß Art 1 Vogelschutz-RL für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Umfasst sind die Vögel, ihre Eier, Nester sowie Lebensräume. Als ein Kernelement regelt die Vogelschutz-RL in Art 5 das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, welches den Schutz der umfassten Vogelarten garantieren soll. Dieses beinhaltet zusammengefasst das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens der geschützten Vögel als auch das Zerstören ihrer Lebensräume.<sup>7</sup>

Ausnahmen von diesem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot lässt die Vogelschutz-RL nur in einem äußerst eingeschränkten Umfang zu. Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL erlaubt Abweichungen von den in Art 5 Vogelschutz-RL normierten Verboten nur

---

<sup>5</sup> Siehe [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt\\_US/us\\_en\\_Ausschlusszonen\\_Windmasterplan2017.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_US/us_en_Ausschlusszonen_Windmasterplan2017.pdf).

<sup>6</sup> Dr. Gábor Wichmann, Noch zu wenig Wissen über den Vogelzug in den Alpen in *Naturfreunde Österreich* (Hrsg.), Windkraft in alpinen Regionen (2018).

<sup>7</sup> Thomas Neger/Peter Stadlober, Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen, RdU 2018/36, 58.

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.<sup>8</sup>

Die Aufzählung der Ausnahmetatbestände in Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL hat taxativen (abschließenden) Charakter, weshalb weitere, in der Vogelschutz-RL nicht explizit angeführte Ausnahmen nicht möglich sind. Eine Abweichung aus anderen Gründen etwa „sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“, wie etwa der Klimaschutz, stellen keine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot dar. Mitgliedstaatliche Regelungen zur Umsetzung der Vogelschutz-RL, welche über die in Art 9 Abs 1 Vogelschutz-RL genannten Ausnahmegründe hinaus eine Abweichung von den in Art 5 Vogelschutz-RL geregelten Verboten zulassen, sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.<sup>9</sup>

Aufgrund des Umstandes, dass es keine ausreichenden Belege über die Auswirkungen von Windkraftanlagen im alpinen Bereich gibt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zur Tötung von durch der Vogelschutz-RL geschützten Vögel kommt, ist die Realisierung von Windkraftanlagen derzeit im alpinen Bereich nicht möglich, da diese damit unausweichlich gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutz-RL nach Art 5 leg cit verstoßen würde und folglich europarechtswidrig wäre.

---

<sup>8</sup> Art 9 Abs 1 lit a bis c Vogelschutz-RL

<sup>9</sup> *Thomas Neger/Peter Stadlober*, Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot der Vogelschutzrichtlinie iZm Windenergieanlagen, RdU 2018/36, 64.

3.8. Unverhältnismäßige Belastung des Landschaftsbildes

Anknüpfend an die eingangs apostrophierte „optische Umweltverschmutzung“ ist nochmals Folgendes zu betonen:

Die vorrangig für Windkraftanlagen in Frage kommenden Areale in der Steiermark sind im Großen und Ganzen auf hügeligen, teils alpinen Flächen situiert, die sehr exponiert sind. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen weithin sichtbar wären und ganz eindeutig eine exorbitante „optische Umweltverschmutzung“ bewirken würden. Alpine Landschaften zeichnen sich durch hohe visuelle Natürlichkeit und hohe Landschaftsbildqualität aus und erfüllen als „Gegenwelt“ zu den sich ausweitenden, intensiven Nutzungs- und Siedlungsgeflechten der Tallagen eine hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis. Dieses Gefüge geht durch die Errichtung von Windkraftanlagen völlig verloren.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Alpinregion ohne starke vertikale Strukturen führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbilder der Landschaft außer Kraft setzt. Aufgrund des technischen Erscheinungsbildes der Windkraftanlagen stellen diese im Landschaftsbild offensichtliche Fremdkörper dar, die in Verbindung mit der Größe der Anlagen eine visuelle Dominanz entwickeln, die zu einer völligen technischen Überfremdung der Alpenregion führt und damit deren Charakter und Eigenart gravierend verändert. Dieser Verlust der Eigenart des Charakters der Alpenregion führt in weiterer Folge zum Verlust von Naturnähe und beeinträchtigt dadurch auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe. Zusätzlich kommt es im Gebiet im Umkreis der Windkraftanlagen zu spürbar negativen Immissionen wie zB durch Lärm und Lichtentzug durch Schattenwurf.

### 3.9. Geringe energiewirtschaftliche Bedeutung

Der Einwender betont ausdrücklich, dass das Bestreben des Landes Steiermark, den Anteil an erneuerbarer Energie in der Energieaufbringung, der laut Klima- und Energiestrategie 2030 40 % erreichen soll, zu steigern, sinnvoll, zielführend und absolut zu unterstützen ist.

Der mögliche Anteil der Windkraft ist hierbei jedoch, wie beispielsweise das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie belegt, gering<sup>10</sup>. An der Effektivität von Windparks im alpinen Bereich ist stark zu zweifeln. Mit Stand 2017 gab es in der Steiermark 100 Windkraftanlagen, wobei diese lediglich einen Anteil am Endenergieverbrauch in der Steiermark von 0,71% deckten.<sup>11</sup> Dass dieser geringe, potentiell überhaupt theoretisch denkbare Anteil der Windenergie an der Energieaufbringung des Bundeslandes Steiermark die gegenständlichen exorbitanten regionalen, zumindest auf lange Zeit irreversiblen Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen könnte, bestreitet der Einwender auf das Entschiedenste!

Wesentlich zielführender schiene es, wie auch an anderer Stelle dieses Schriftsatzes angemerkt, von der offenbar streng kleinräumig-föderalen Perspektive abweichend, Windparks dort zu konzentrieren, wo eine gebündelte Realisierung unter wesentlich besseren Windverhältnissen möglich ist, nämlich in Flachland- bzw Hochebenen-gebieten, gegebenenfalls in anderen Bundesländern wie Niederösterreich und Burgenland.

### 3.10. Widerspruch gegen das Verfassungsgesetz für den umfangreichen Umweltschutz

Seit dem Bundesverfassungsgesetz 1984 über den umfangreichen Umweltschutz, nunmehr BGBl I 111/2013 („BVG Nachhaltigkeit“), bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz und hierbei insbesondere zum Prinzip der

<sup>10</sup> schriftliche Anfragebeantwortung zu Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, EZ/OZ: 3165/1, 17. GP LT Steiermark.

<sup>11</sup> Schriftliche Anfragenbeantwortung zu Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, EZ/OZ: 3165/2, 17. GP LT Steiermark, 4f.

Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten (§§ 1 und 3 leg cit), korrespondierend beispielsweise mit Art 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, und im Einklang insbesondere auch mit den bereits oben kurz angeführten verbindlichen europäischen Rechtsnormen. Im Stufenbau der Rechtsordnung niederrangige Normen, wie beispielsweise das Steiermärkische Naturschutzgesetz, spiegeln diese Prinzipien wider.

Wie – insbesondere – die optische Umweltverschmutzung, aber auch die unverhältnismäßigen Eingriffe in Fauna und Flora durch die bereits verordneten, aber auch vor allem durch die nunmehr entwurfsgegenständlichen steirischen Windkraftanlagen auch nur annähernd berücksichtigt, geschweige denn erfüllt und eingehalten werden sollen, bleibt für die Einwender unergründlich!

Zusammenfassend stellt der Einwender daher den

### **ANTRAG**

die im Entwurf in Auflage befindliche Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert werden soll, nicht zu verordnen, sondern vielmehr alle geeigneten und zielführenden Maßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Windkraftausbau in der Steiermark zu stoppen und bereits realisierte Windkraftanlagen, zumindest nach Erreichen deren ökonomischer Betriebsdauer, ersatzlos abzubauen.

Prinz Karl von Liechtenstein